

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 01/2023
Zentralausschuss	Sitzungstag: 24.02.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld auf Abweichung vom Regionalplan gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Hess. Landesplanungsgesetz; hier: gepl. Erweiterung des Kalkkiesabbaus "Am Herrenberg" (1,7 ha), Gemarkung Leimbach (Flur 10, Flurstücke Nr. 1, 2 und 3, jeweils teilweise) der Marktgemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom RPN gemäß § 8 HPLG für die die geplante Erweiterung des Kalkkiesabbaus "Am Herrenberg", Gemarkung Leimbach der Marktgemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Fürstenecker Straße 2
36132 Eiterfeld

Aktenzeichen 21- 93 b 2200/1-2022
Bearbeiter/in Herr Zierau / Frau Burck
Durchwahl 0561 106-43 62/-43 83
Fax 0611 32764-1642
E-Mail peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen ohne
Ihr Antrag vom 17.10.2022, eingegangen am
19.10.2022

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 24.02.2023

nachrichtlich:
REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG
Biedrichstr. 8c
61200 Wölfersheim

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 24.02.2023

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

I.

Die am 17.10.2022 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für die geplante Erweiterung des Kalkkiesabbaus "Am Herrenberg" (1,7 ha), Gemarkung Leimbach (Flur 10, Flurstücke Nr. 1, 2 und 3, jeweils teilweise) der Marktgemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, wird zugelassen. Der Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen (Anlage 1), der Übersichtsplan (Anlage 2), der Lageplan (Anlage 3) und das Luftbild (Anlage 4) werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.**Hinweise**

- 1. Obere Landwirtschaftsbehörde (Dezernat 25 beim RP Kassel):**
Der BodenViewerHessen bewertet die direkt an zwei Waldstücke angrenzenden Grünlandflächen mit Acker-/Grünlandzahlen von >15 bis <=25 und sehr geringer Feldkapazität sowie einem geringen Ertragspotential. Aufgrund der zu erwartenden geringen Ertragsfähigkeit des Standortes sind die o.g. Flächen zur Sicherstellung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Bevölkerung von untergeordneter Bedeutung. Ungeachtet dessen wird für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass ein Rekultivierungsziel der Wiedernutzbarmachung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit umzusetzen ist. Des Weiteren sind für in Zukunft sich ergebende Kompensationsmaßnahmen zum natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen neu in Anspruch zu nehmen.

- 2. Obere Naturschutzbehörde (Dezernate 24 und 27 beim RP Kassel)**
Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Bauleitplanverfahren die artenschutzrechtlichen Belange in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgearbeitet werden sollten. Dazu sind Aussagen zu treffen wie lange der Abbau erfolgen wird und wie eine, im Sinne des Artenschutzes und der Kompensation des Eingriffs, geplante Rekultivierung erfolgen soll. Eine diesbezügliche enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird dringend empfohlen.

3. Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kalkkiesabbau, Am Herrenberg“ geäußert wurden, sachgerecht berücksichtigt werden.

III.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Marktgemeinde Eiterfeld plant die Erweiterung des bestehenden Kalkkiesabbaus „Am Herrenberg“, der von der ortsansässigen Fa. Lohfink Baugesellschaft mbH seit November 2011 betrieben wird, um 1,7 ha auf eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha. Der Kalkkiesabbau befindet sich im Außenbereich zwischen den Ortslagen Leimbach, Betzenrod und Malges. Der Materialvorrat des genehmigten Abbaus von ca. 210.000 m³ war bereits in 2019 zu zwei Dritteln (ca. 140.000 m³) abgebaut, spätestens im Jahr 2023 wird er erschöpft sein, da aufgrund der hohen Nachfrage sich weiterhin ein starker Bedarf abzeichnet. Nach den Antragsunterlagen ist die Erweiterung des Kalkkiesabbaus damit dringend erforderlich. Hierzu hat die Antragstellerin, die Marktgemeinde Eiterfeld, die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Kalkkiesabbau, Am Herrenberg“ am 03.09.2020 beschlossen. Diese umfasst die Erweiterung des Abbaus in südliche Richtung auf den Flurstücken 1, 2 und 3 (jeweils die südlichen Teilbereiche), Flur 10, Gemarkung Leimbach. Der Planbereich liegt im Randbereich des Naturparks „Hessische Rhön“ und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Folgende Planausweisung steht dem Vorhaben entgegen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft

Aufgrund der Verletzung der Ziele des Vorranggebiets für Landwirtschaft ist für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich.

Textlich enthält der Regionalplan folgende Zielformulierungen:

„Hinsichtlich des Abwägungsgebotes zugunsten eines „Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ mit anderen Nutzungsansprüchen haben Betriebserweiterungen Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann abzubauen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind; Lagerstätten sind insgesamt vollständig abzubauen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen“ (Kap. 4.5.2 - Ziel 3).

„Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung möglichst innerhalb der Wirtschaftsräume Nordhessens sicherzustellen“ (Kap. 4.5.2 - Ziel 2).

Mit der Antragstellung legte die Antragstellerin die Stellungnahmen aus der Anhörung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kalkkiesabbau, Am Herrenberg“ vor. Mit Mail vom 02.11.2022 wurde die Obere Naturschutzbehörde sowie die Obere Landwirtschaftsbehörde um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, da diese nicht vorlagen. Diese beiden ergänzenden Stellungnahmen gingen am 04.11.2022 bzw. 11.11.2022 ein.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge des Bauleitplanverfahrens 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Kalkkiesabbau, Am Herrenberg“ abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme vorgetragen wurden.

Alle Hinweise und Anregungen können im weiteren Genehmigungsverfahren so berücksichtigt werden, dass das Vorhaben nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Die sich aus der Nachbeteiligung der Oberen Naturschutzbehörde und Oberen Landwirtschaftsbehörde ergebenden Hinweise und Anregungen wurden unter Ziffer II. 1 und 2 in diesen Bescheid mitaufgenommen. Aus Sicht beider Träger öffentlicher Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Die durchgeführte Beteiligung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen und keiner der beteiligten Träger öffentlicher Belange Gründe vorgetragen hat, die eine Genehmigung des Kalksteinabbaus im Vorfeld ausschließen.

Die derzeitige nach Baurecht genehmigte Steinbruch (KRS-Nr 1929) ist im gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) nicht als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ abgebildet, da er erst seit 2011 in Betrieb ist (und mit einer Größenordnung von kleiner 2 ha regionalplanerisch ohnehin nicht dargestellt werden würde).

Sowohl der genehmigte Steinbruch als auch die geplante Erweiterungsfläche befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“. Diese Festlegung dient der Sicherung einer Lagerstätte für einen möglichen Abbau. Ein Vorhaben zur Gewinnung des Rohstoffes entspricht somit den Grundzügen des Regionalplans.

Die Erweiterung des Steinbruches erfüllt die Zielfestlegung des Regionalplanes, Betriebs-erweiterungen grundsätzlich Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen einzuräumen und neue Lagerstätten möglichst erst dann abzubauen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.

Darüber hinaus entspricht die Erweiterung dem Ziel, die Rohstoffversorgung möglichst innerhalb der Wirtschaftsräume Nordhessens sicherzustellen.

Der gewinnbare Rohstoffvorrat im bestehenden Abbau der Fa. Lohfink Baugesellschaft mbH geht absehbar zur Neige. Somit dient die geplante Erweiterung sowohl den Erhalt der ortsansässigen Firma als auch der Rohstoffversorgung des nordhessischen Wirtschaftsraumes.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Der BodenVierHessen bewertet die Flächen mit Acker-/Grünlandzahlen von >15 bis ≤ 25 und sehr geringer Feldkapazität sowie einem geringen Ertragspotential. Aufgrund des geringen Ertragspotentials ist die Fläche zur Sicherstellung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion von untergeordneter Bedeutung. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederhergestellt wird.

Seitens der Oberen und Unteren Wasserbehörde wurden keine Gründe vorgetragen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ steht der geplanten Erweiterungsfläche nicht entgegen. Von der kleinräumigen Inanspruchnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Klimafunktion zu erwarten.

Der grundsätzliche Eingriff in den Boden ist bei einer Rohstoffgewinnung im Tagebau unvermeidbar. Gleichwohl sind Belange und die rechtlichen Vorschriften des Bodenschutzes zu beachten. Diese sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und anzuwenden.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall. In Ihrem Abweichungsantrag vom 17.10.2022 haben Sie mitgeteilt, dass die Verfahrenskosten an die VorhabensträgerIn, die Fa. Lohnfink Baugesellschaft mbH, weitergegeben werden können, da ein städtebaulicher Vertrag bestehe.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit einfachem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
Summe		4.000,00 €

Den Betrag von
4.000,00 €
bitte ich bis zum **31.03.2023**
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**
und der **BIC HELADEFXXX**
unter Angabe der **Referenznummer 21007422300026**
im Verwendungszweck und des
Aktenzeichens 21-93b- 2200/1- 2022
zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

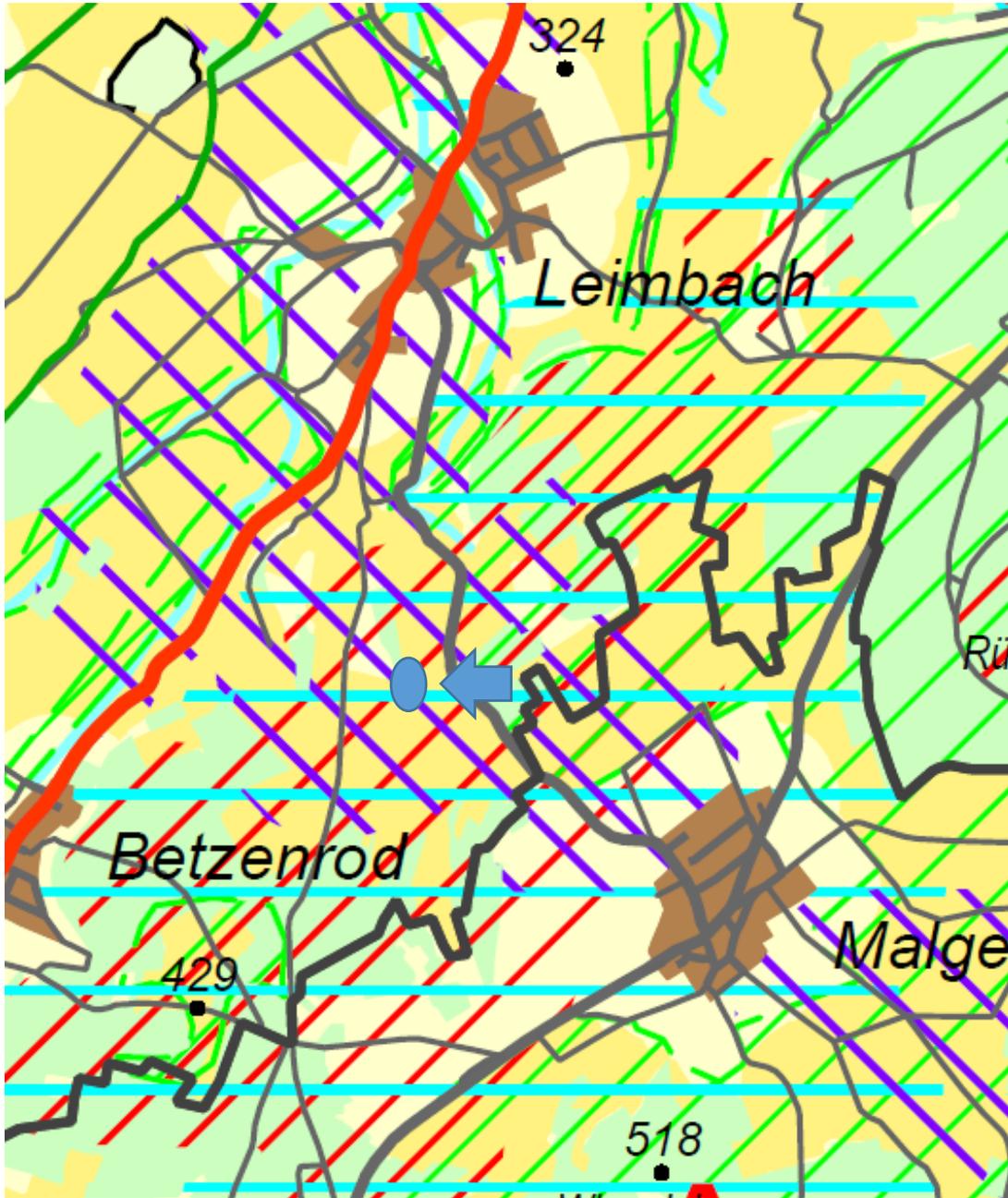


(Schäfer)

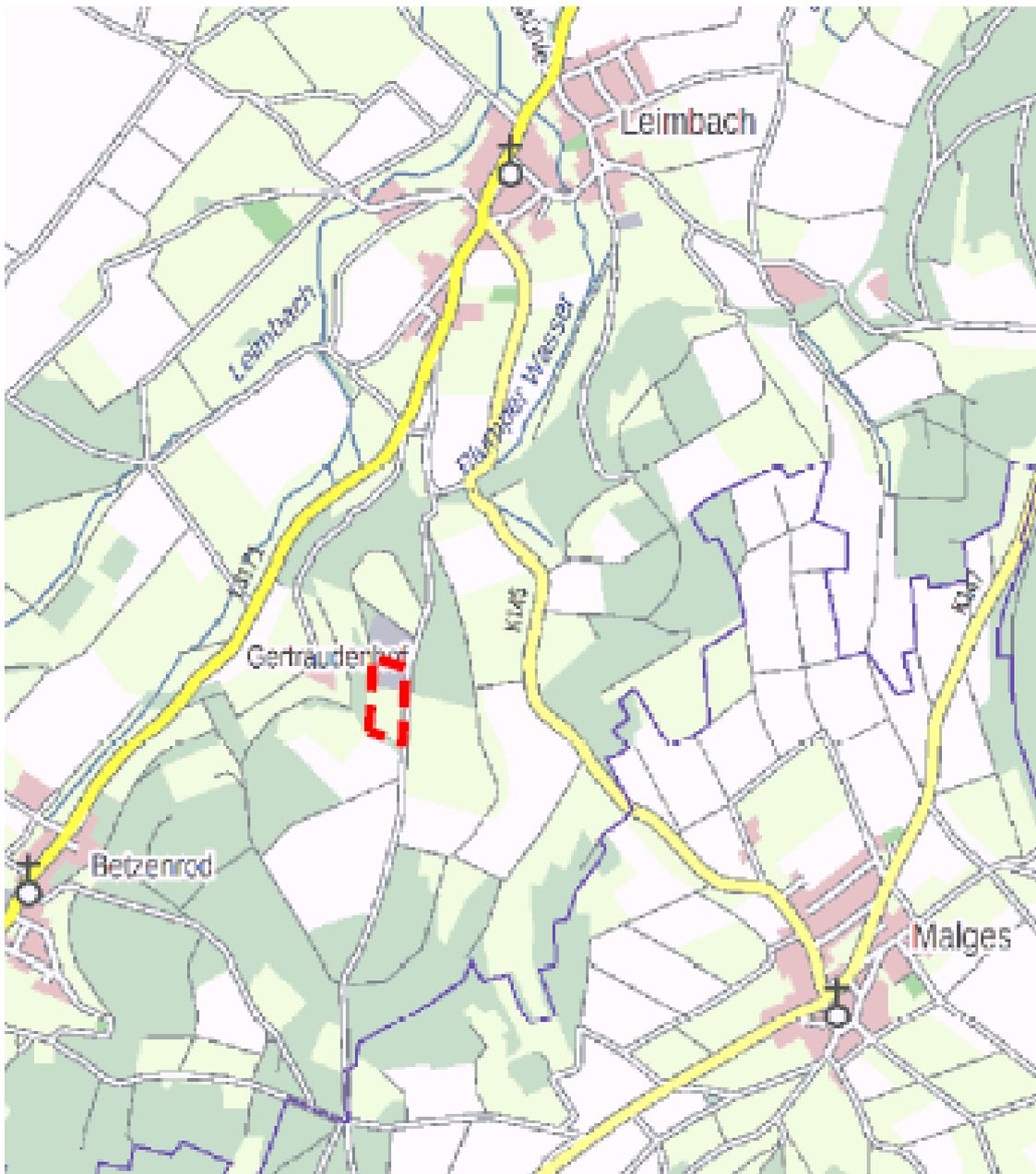
Anlagen

- 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen
- 2 Geltungsbereich der Antragsfläche - Übersichtsplan
- 3 Geltungsbereich der Antragsfläche- Lageplan
-alle ohne Maßstab-

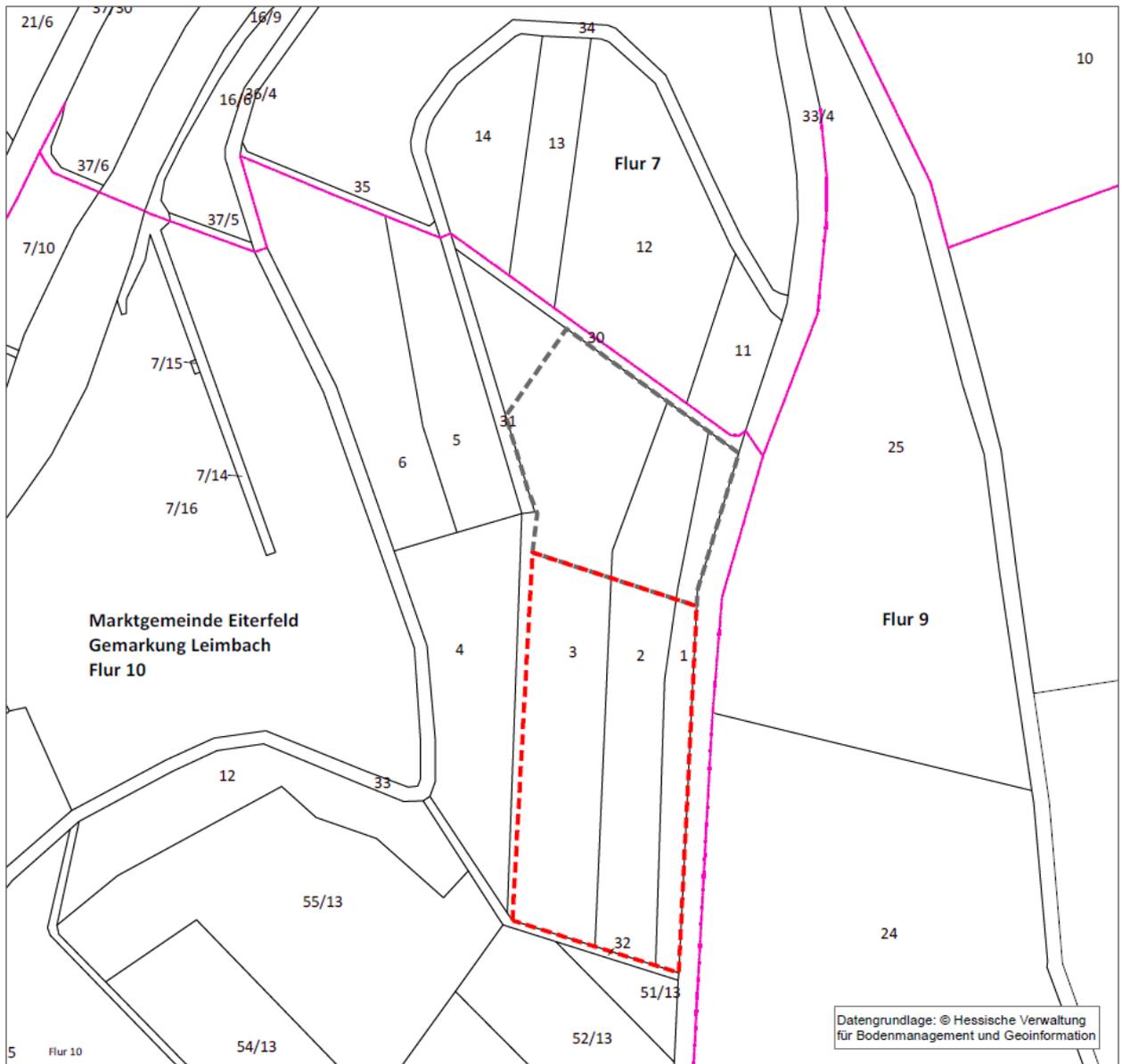
- 4 Antragsfläche im Luftbild



Anlage 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen mit Lage des Abweichungsbereichs



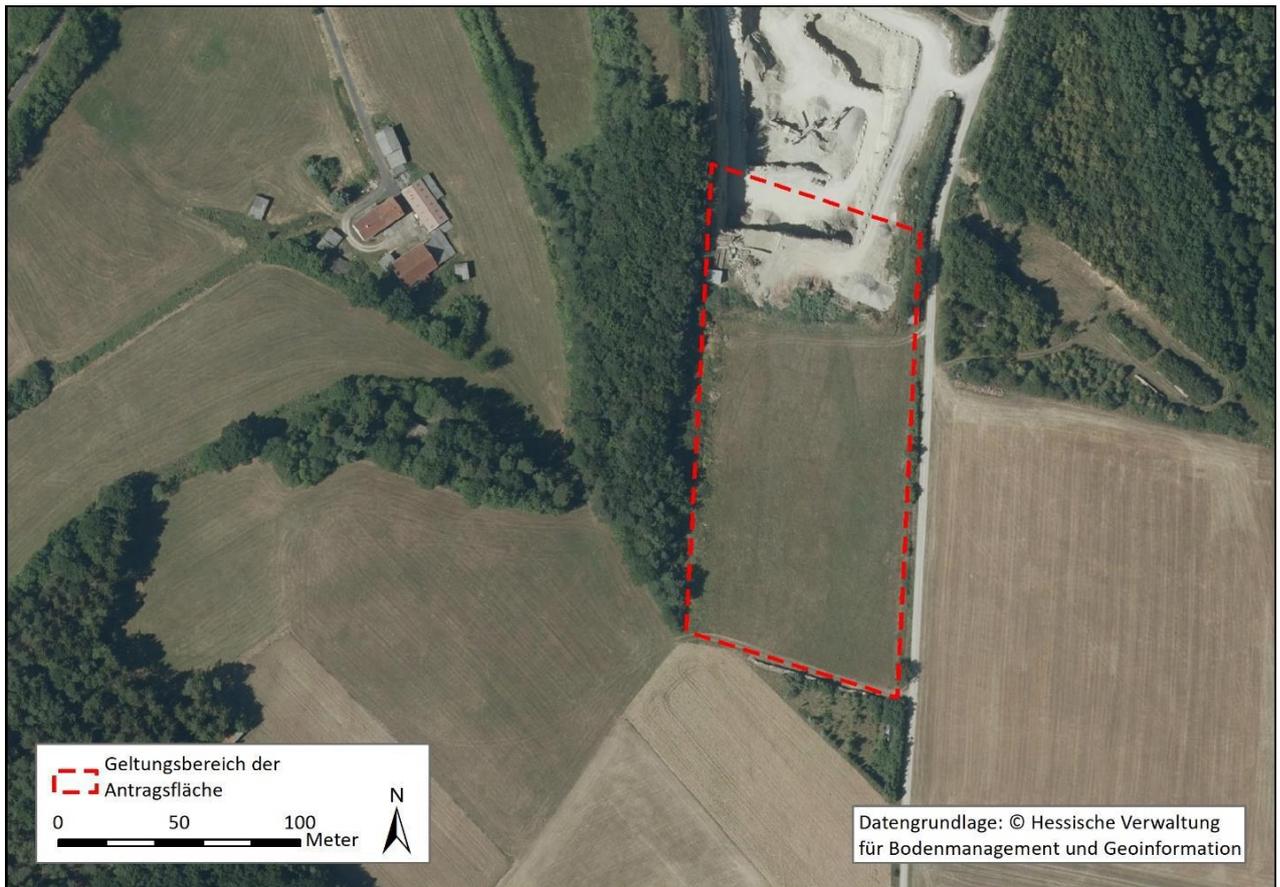
Anlage 2: Geltungsbereich der Antragsfläche - Übersichtsplan



Untersuchungsgebiet

-  Geltungsbereich der Antragsfläche
-  bereits genehmigter Steinbruch (Bestand)
-  Flurgrenzen
-  Flurstücksgrenzen

Anlage 3: Geltungsbereich der Antragsfläche - Lageplan



Anlage 4: Antragsfläche im Luftbild

Verteiler:

Kreisausschuss des
Landkreises Fulda
Wörthstr. 15
36037 Fulda

info@landkreis-fulda.de

Dez. 25
im Hause

Funktionspostfach Landwirtschaft

Dez. 24 und 27
im Hause

Funktionspostfach Eingriffe (RPKS)

Dezernat 31.3
in Bad Hersfeld

Funktionspostfach Dezernat 31.3

Dez. 33.2 (Immissionsschutz)
in Bad Hersfeld

Funktionspostfach Immissionsschutz HEF (RPKS)

Dez. 34 (Bergaufsicht)
in Bad Hersfeld

Funktionspostfach Bergaufsicht (RPKS)

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
Frau Scholz
im Hause

Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne (RPKS)

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Michelle.Rosar@wirtschaft.hessen.de